

Gebührensatzung für den Bestattungswald Hann. Münden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GvBl S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 01.07.2021 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bestattungswaldes Hann. Münden sowie für die Amtshandlungen des Friedhofsträgers auf dem Gebiet des Friedhofwesens werden Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif genannten Sachverhalte. Die Gebührenschuld entsteht in dem Moment, in dem die Amtshandlung oder die Leistung vollbracht wurde oder in dem die Benutzung des Bestattungswaldes Hann. Münden beginnt. Als Beginn der Benutzung gilt auch der Moment, zu dem ein Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte begründet oder verlängert wird, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung geschieht.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Wer Anlass zu einer Amtshandlung des Friedhofsträgers gegeben hat, wer eine im Gebührentarif genannte Leistung in Anspruch nimmt, den Bestattungswald Hann. Münden nutzt und wer ein Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte erwirbt oder verlängern lässt, hat dafür Gebühr zu zahlen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 5 Gebührentarif

- 1) Gebühren für die Abgabe von Waldgrabstätten und Verleihung von Nutzungsrechten an Waldgrabstätten (§ 9 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden):
 - a) Ein Bestattungsbaum für Familien- oder Freundeskreis inkl.
6 Waldgrabstellen 7.160,17 €
Für jede weitere Waldgrabstelle an einem Bestattungsbaum
für Familien- oder Freundeskreis 610,02 €
 - b) Waldgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum 818,36 €
 - c) Waldgrabstätte an einem Naturobjekt 776,69 €
 - d) Waldgrabstätte an einem Sternenkinderbaum 0,00 €
 - e) Anonyme Waldbeisetzung 776,69 €

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes angefangene Jahr (§ 9 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden):
 - a) bei Waldgrabstätten an einem Bestattungsbaum für Familien-
oder Freundeskreis pro Waldgrabstelle 205,50 €
 - b) bei Waldgrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum
pro Waldgrabstätte 40,92 €
 - c) bei Waldgrabstätten an einem Naturobjekt
pro Waldgrabstelle 40,92 €

- 3) Für das Ausheben und Schließen einer Waldgrabstelle durch den Friedhofsträger sowie die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen sind zu entrichten (§ 5 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden): 376,93 €

- 4) Bei Ausgrabungen von Urnen durch Dritte (§ 11 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden) wird für die Genehmigung und Überwachung eine Gebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Aufwand im Einzelfall richtet. Für die Wiederbeisetzung sind Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen zu entrichten.

- 5) Die Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende z. B. Bestattungsbetriebe zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten im Bestattungswald Hann. Münden (§ 15 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden) beträgt: 30,00 €

- | | |
|---|---------|
| 6) Für die einfache Adressermittlung zur Feststellung des Wohnortes von Nutzungsberechtigten sowie jede weitere Adress-Ermittlung beträgt die Gebühr je Ermittlung: | 20,00 € |
| 7) Für die Urnenanforderung bei Krematorien beträgt die Verwaltungsgebühr: | 13,00 € |
| 8) Für das Halten einer kurzen Trauerrede durch Beschäftigte des Betriebes Stadtwald beträgt die Gebühr: | 57,52 € |

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Hann. Münden zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Hann. Münden, den 02.07.2021

Stadt Hann. Münden

gez. Harald Wegener (L.S.)

Harald Wegener
Bürgermeister